



Polizeipräsidium Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Die Vorsitzende
Dr. Carola Reimann

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0247(3)
gel. ESV zur öAnhörung am 21.03.
2012_Glücksspielsucht
13.03.2012

Datum 13.03.2012

Seite 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung:

Lukat, KHK'in

Telefon 0211/870 5910

Telefax 0211/870 5904

meike.lukat

@polizei.nrw.de

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
„Glücksspielsucht bekämpfen“ BT-Drs.17/6338, am 21.03.2012**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich Ihre Einladung an, als Sachverständige an der
Anhörung teilzunehmen.

Dazu liegt mir auch die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und
Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß 421 – 04.02,
vom 08.03.2012 vor.

Die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme nehme ich gerne in
Anspruch.

**Der Beschlusantrag Drucksache 17/6338 greift das Kernproblem
auf, eine inkohärente Glücksspielpolitik von Bund und Ländern,
welche durch eine unkontrollierbare Marktöffnung im
Internetbereich und durch den aktuellen Diskussionsentwurf zur
Spielverordnung des Bundeswirtschaftsministeriums verschärft
wird.**

Aktuell wird der Illegalität, der organisierten Kriminalität zugearbeitet.

**Daher unterstütze ich den Beschlussantrag ausdrücklich in seiner
Forderung „im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofes gemeinsam mit den Ländern auf ein kohärentes
und konsistentes Gesamtsystem zur Bekämpfung von Spielsucht,
sowie auf den Erhalt des staatlichen Glücksspielmonopols zu
drängen und auf die Länder einzuwirken, keine Erweiterung des
Glücksspielmarktes zuzulassen“**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kriminalinspektion 2
KK 24 - Finanzermittlung
Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211/870-0
Telefax: 0211/870-4405

poststelle.duesseldorf
@polizei.nrw.de

Zahlung an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto Nr.: 3 000 817
BLZ: 300 500 00
IBAN:
DE89300500000003000817
BIC: WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien:
725, 726
Straßenbahn:
704, 709, 719
Haltestelle:
Polizeipräsidium



1. Problem illegales Glücksspiel

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberstaatsanwalts Dr. Trunk, Leiter der Abteilung Organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, darf ich Ihnen hier mitteilen, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH seit Ende 2010 kein Verfahren wegen illegalen Glücksspiels mehr in Düsseldorf zur Anklage gebracht wurde, da nach Prüfung der Rechtslage die §§ 284,285 StGB derzeit nicht greifen würden.

Bereits vor Gericht anhängige Verfahren wurden eingestellt oder die Angeklagten wurden durch die Gerichte freigesprochen.

D.h., kein einziges Verfahren wegen der Veranstaltung von illegalem Glücksspiel u.a. von Cash-Games, elektronischem Roulette und Sportwetten wird durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführt. Und Düsseldorf ist kein Einzelfall.

Obwohl wir in Düsseldorf mit hohem personellem Ansatz von Seiten der Polizei in herausragend guter Kooperation mit der Stadtverwaltung, gemeinsam konzeptionell gegen die Illegalität vorgegangen sind, wurden unser Anstrengungen durch die „liberale“ Handhabung der Spielverordnung von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) in Berlin konterkariert, da diese maßgeblich zur Urteilslage des EUGH vom 08.09.2010 mit beigetragen hatten.

Auch die aktuellen Verfahren, z.B. in Berlin, werden dadurch negativ beeinflusst und enden mit Freisprüchen.

- vgl. hierzu auch **LG Berlin 526 Qs 8/11 vom 19.01.2012, Seite 35ff-**

Nun kommt hinzu eine Erweiterung des Glücksspiels im Bereich der Sportwetten und des online-Glücksspiels.

Deutschlandweit wird dann auf lange Sicht der Kampf gegen die organisierte Kriminalität im Bereich des illegalen Glücksspiels strafrechtlich zum Erliegen kommen.

- vgl. hierzu auch **4.Strafsenat des KG Berlin (4)1 Ss 552/11 (327/11) vom 02.02.2012, II 2., 3b-**

Dem gilt es, zum Wohl der Bevölkerung, zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten, der Beschaffungs- und Begleitkriminalität, entschieden entgegen zu treten.



2. bestehende Gesetze werden von Behörden nicht umgesetzt

Bereits als Mitglied im Ausschuss von vier auf dem Gebiet des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder gem. Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung hatte ich zur Ressortabstimmung im Rahmen der Evaluierung der Spielverordnung, mit Stellungnahme vom 24.01.2012, welche der PTB und dem BMWI schriftlich vorliegt, darauf hingewiesen, dass von der PTB Berlin gesetzlich vorgeschriebene Normen nicht umgesetzt wurden.

Mein Sachvortrag wurde vollinhaltlich vom LKA 254 Berlin gestützt.

Auszugweise trage ich daraus vor:

2.1

Die von der PtB zugelassenen Geldspielgeräte entsprechen nicht den Vorgaben des §146 Abgabenordnung (AO) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

In der Praxis sieht es so aus, dass weder von Seiten der polizeilichen Finanzausmittlung, noch den Finanzbehörden, die gem. §12 Abs.2 d) SpielV und § 13 Abs.1 Nr.8 SpielV geforderten Aufzeichnungen der einzelnen Einsätze und Gewinne tatsächlich abrufbar in den PtB-zugelassenen Geldspielgeräten gespeichert werden.

Dies hatte ich bereits ausführlich als Sachverständige im Finanzausschuss des Landtags Stuttgart am 13.10.2009 mitgeteilt, ebenso der PTB im Rahmen des PTB Workshops „Sicherheit von Spielgeräten“ am 18.06.2009.

Es werden nur Abrechnungszeiträume in den Datenausdrucken der elektronischen Buchhaltung erfasst. Eine retrograde Prüfbarkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle ist nicht möglich und die Ausdrücke der Abrechnungszeiträume sind so zudem leicht veränderbar – **siehe dazu Urteil LG Köln 9. Große Strafkammer, vom 12.05.2010, Aktenzeichen: 109 KLS 15/09 -**

Dadurch wird unkontrollierbar Steuerverkürzung und Geldwäsche möglich.

Anzumerken ist,

dass das „Fälschen technischer Aufzeichnungen“ gem. §268 StGB, - welches durch dieses Zulassungsverfahren so leicht ermöglicht wird – die Grundlage für Steuerverkürzungen und Geldwäsche darstellt. Dies ist jedoch nach Tatausführung nur von Spezialisten der



Kriminalpolizei und Steuerfahndung erkennbar, welche es jedoch bundesweit nur in geringer Anzahl gibt.

So ist z.B. Nordrhein-Westfalen bis heute das einzige Bundesland mit einem Behördengutachter für elektronisches Glücksspiel beim Landeskriminalamt, der für entsprechende Verfahren in NRW, so das o.a. beim Landgericht Köln, das Gutachten erstellt hatte.

2.2

So spricht der Gesetzgeber in der SpielV von einer „Mindestspieldauer“ – vgl. § 13 Abs.1 Nr. SpielV – von „Einsätzen“ und „Gewinnen“ und davon, dass der „Spielbetrieb nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen darf.“ vgl. hierzu § 13 Abs. 1 Nr.7 SpielV –

Das Spiel, die Spielzeit, der Einsatz, d.h. die Unwiderruflichkeit der Hingabe eines Vermögenswertes für die Beteiligung an einer Gewinnaussicht – vgl. **Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.1968 I C 44.67, BGHSt 11, 209 (210), Hofmann in Brauchitsch/Ule, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, VIII/I, Abschnitt II, SpielV, § 11, Erl. II** – wird von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt im Rahmen der Bauartzulassung nicht geprüft.

Es unterliegt heutzutage keinerlei Kontrolle durch eine Zulassungsbehörde oder eine Ermittlungsbehörde.

Die Physikalisch Technische Bundesanstalt in Berlin prüft nur Wechselvorgänge von Bargeld in Spielpunkte und deren Rückumtausch. Diese Wechselvorgänge lösen keinerlei Spielbetrieb aus. Der Umtauschfaktor dieses Wechsels von Bargeld in Spielpunkte unterliegt auch keinem zufälligen Ereignis.

Alle durch den Gesetzgeber vorgesehenen Begrenzungen zur Spielsuchtprävention wurden so ausgehebelt.

3. Fazit

Dem Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit kann nur Rechnung getragen werden mit einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung, welche alle Glücksspielarten umfasst.

Das Glücksspiel in Deutschland muss kohärent reguliert werden, mit dem Ziel der Sucht- und Kriminalprävention.



Der Mensch, der nicht spielt, aber Opfer von Beschaffungs- und Begleitkriminalität werden kann, ist im gleichen Maß zu schützen, wie der Mensch, der durch das Spielen süchtig werden kann.

Ziele müssen nicht nur verschriftlicht werden, sondern auch mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet und tatsächlich verfolgt werden.

Wer die polizeiliche Arbeit zur Bekämpfung des Glücksspiels auf NULL reduziert hat, muss sich über das Ausbreiten der Illegalität nicht wundern.

Mit der organisierten Kriminalität macht man keine Geschäfte, diese gilt es systematisch zu bekämpfen.

Gez.

Lukat, KHK'in

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)